

Satzung der Ortsgemeinde Meuspath
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB für die Sicherung einer
geordneten städtebaulichen Entwicklung
(Vorkaufsrechtssatzung „Neubaugebiet“)
vom 04.11.2025

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Meuspath mit Beschluss des Ortsgemeinderates vom 04.11.2025 aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.06.1960 in der aktuell gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung eine Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich des geplanten Gebietes „Neubaugebiete“.

§ 1

Zweck der Satzung

Im Bereich des geplanten Sondergebietes „Neubaugebiet“ sollen städtebauliche Maßnahmen zur Wohnraumentwicklung in Betracht gezogen werden.

Die Satzung dient der Sanierung bzw. Gestaltung und der Sicherung einer geordneten Städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Kartenausschnitt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Parzellen
Meuspath	4	1, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 127, 58, 59, 100/2
Meuspath	3	46/1, 45, 49, 50, 51/6, 52/3, 123/48, 124/48
Meuspath	5	67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77/2, 85/3

§ 3

Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken steht der Ortsgemeinde Meuspath zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Meuspath, den 04.11.2025



Peter Gillessen
(Ortsbürgermeister)



